

EnWG § 36
Grundversorgungspflicht

Heinlein/Weitenberg

Danner/Theobald,
Energierrecht
Werkstand: 100. EL
Dezember 2018

Rn. 64-71

April 2018 EL 97

3. Allgemeine Preise der Grundversorgung

Kommt ein Grundversorgungsvertrag zustande, erfolgt die Belieferung zu den jeweils veröffentlichten Grundversorgungspreisen.¹ Die im liberalisierten Markt systemwidrige frühere Genehmigungspflicht ist mit dem Außerkrafttreten der BTO/Elt zum 1.7.2007 folgerichtig entfallen.² Mit Inkrafttreten der StromGVV/GasGVV ist es nicht mehr möglich, Preisanpassungen entsprechend der früheren Praxis kurzfristig durch öffentliche Bekanntgabe der neuen Entgelte durchzuführen.³ **64**

Preisanpassungen sind nach § 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV nur noch unter folgenden Voraussetzungen möglich:⁴ **65**

- Vorankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen,
- Anpassung nur auf den jeweiligen Monatsersten,
- öffentliche Bekanntgabe,
- zeitgleiche Versendung einer individuellen brieflichen Mitteilung an jeden Kunden und Veröffentlichung im Internet, wobei der Versorger gemäß der seit 30.10.2014 geltenden Fassung der StromGVV/GasGVV den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach § 5 Abs. 3 StromGVV/GasGVV sowie die Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 StromGVV/GasGVV in übersichtlicher Form anzugeben hat.

Mit der Sechs-Wochen-Frist und der Begrenzung von Preisanpassungen auf den Monatsersten soll erreicht werden, dass unter Berücksichtigung der Fristen nach § 14 StromNZV/§ 41 GasNZV ein (infolge der Preisänderung) vom Kunden eingeleiteter Lieferantenwechsel vor dem Wirksamwerden der neuen Preise vollzogen werden kann.⁵ Seit Inkrafttreten des § 20a EnWG zum 4.8.2011 ist das Verfahren für den Wechsel des Lieferanten von Gesetzes wegen auf maximal drei Wochen begrenzt. **66**

Die öffentliche Bekanntgabe war bereits nach AVBEltV/AVBGasV vorausgesetzt; die Versendung einer brieflichen Mitteilung und die Veröffentlichung im Internet sollen für zusätzliche Transparenz sorgen. **67**

Die seit dem 30.10.2014 geltende Verpflichtung des EVU zur Information des Kunden gem. § 5 Abs. 2 S. 2, 2. Hs. StromGVV/GasGVV ist im Zusammenhang mit der Vorabentscheidung des EuGH¹ zur Vereinbarkeit von § 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV aF mit Art. 3 Abs. 5 i. V. m. Anhang A der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003/54/EG² (EltRL 03) und Art. 3 Abs. 3 iVm Anhang A der Gasbinnenmarktrichtlinie 2003/55/EG³ (GasRL 03) erfolgt. **68**

Trotz des missverständlichen Wortlauts bedürfen die StromGVV und die GasGVV als Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit keiner gesonderten Bekanntgabe durch den Grundversorger, der diese ohnehin nicht verändern kann⁴ (wohl aber **69**

einer Internetveröffentlichung). Nach § 2 Abs. 4 StromGKV/GasGKV ist der Grundversorger aber verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die Allgemeinen Bedingungen (also den Text der Rechtsverordnungen) kostenlos auszuhändigen.

Durch den Grundversorger öffentlich bekanntzugeben (und im Internet zu veröffentlichen) sind aber die Allgemeinen Preise sowie die ergänzenden Bedingungen (§ 5 Abs. 2 StromGKV/GasGKV). **70**

Für die öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 StromGKV/GasGKV ist eine Bekanntgabeform erforderlich, die jedem nach § 36 Abs. 1 S. 1 EnWG (potenziellen) Grundversorgungskunden eine Kenntnisnahme ermöglicht. Ausreichend ist eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse, aber auch im Bundes- oder Kommunalanzeiger.¹ Eine Veröffentlichung in einer Kundenzeitung des Grundversorgers genügt nur dann, wenn diese flächendeckend als Postwurfsendung verteilt wird, nicht aber, wenn sie nur an aktuelle (und damit gerade nicht auch potenzielle Haushaltskunden) verteilt wird.² **71**

-
- ¹ *de Wyl*, in: Schneider/Theobald, HBEWR, § 14 Rn. 73; vgl. ausführlich *Hartmann* → **Anschl/VersorgBdg, StromGKV/GasGKV**.
- ² *de Wyl*, in: Schneider/Theobald, HBEWR, § 14 Rn. 74; vgl. auch *Salje*, ET 2005, 32.
- ³ Zur bisherigen Rechtslage vgl. *Hempel*, in: Hempel/Franke, § 4 AVBEITV Rn. 2 ff.; zu Preisanpassungsklauseln vgl. *Kunth/Tüngler*, RdE 2006, 257.
- ⁴ Diese Vorgaben gelten entsprechend für die Änderung der ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers.
- ⁵ Vgl. Verordnungsbegründung (BR-Drs. 306/06, S. 26).
- ¹ EuGH NJW 2015, 849 = EuZW 2015, 108 m. Anm. *Scholtka/Martin*; vgl. hierzu *Uffmann*, NJW 2015, 1215; *Kühne*, NJW 2015, 2546. S. auch die zugrunde liegende Entscheidung des BGH NJW 2011, 3096 sowie das auf die Entscheidung des EuGH ergangene Urteil des BGH NJW 2016, 3589.
- ² RL 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der RL 96/92/EG (EltRL 03) v. 26.6.2003 (ABl. L 176 S. 37 ff.).
- ³ RL 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der RL 98/30/EG (GasRL 03) v. 26.5.2003 (ABl. L 176 S. 57 ff.).
- ⁴ *de Wyl*, in: Schneider/Theobald, HBEWR, § 14 Rn. 72.
- ¹ *Hempel*, in: Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung, Bd. 1, § 36 EnWG Rn. 146.
- ² *de Wyl*, in: Schneider/Theobald, HBEWR, § 14 Rn. 72.

Zitiervorschläge:

Danner/Theobald/Heinlein/Weitenberg EnWG § 36 Rn. 64-71

Danner/Theobald/Heinlein/Weitenberg, 100. EL Dezember 2018, EnWG § 36 Rn. 64-71